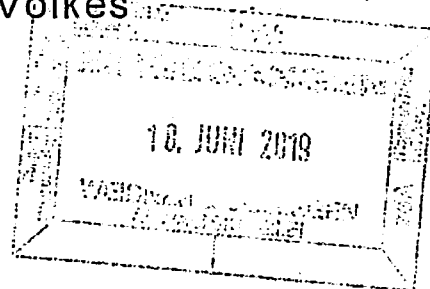




VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil



In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidner & Kollegen,
Schloßstraße 57 B, 70176 Stuttgart, Az: 799/17SW

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-262

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 17. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ostertag, den Richter am Verwaltungsgericht Epple und den Richter Roth sowie durch den ehrenamtlichen Richter Heckel und die ehrenamtliche Richterin Hermle-Heise aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 3. Juni 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.08.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am [REDACTED].1989 geborene Kläger, ein kamerunischer Staatsangehöriger, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach eigenen Angaben reiste er am 27.06.2017 über [REDACTED] in das Bundesgebiet ein, wo er am 13.07.2017 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag stellte.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung am 01.08.2017 gab der Kläger an, seine Mutter sei verstorben als er sieben Jahre alt gewesen sei. Seinen Vater habe er nie kennengelernt. Er habe daher im Haus seines Onkels in Douala gelebt.

Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Wesentlichen aus, er habe Kamerun aufgrund seiner Homosexualität verlassen. Eines Tages, [REDACTED], habe er seinen damaligen Freund [REDACTED] in das Haus seines Onkels eingeladen. Sein Onkel sei in dieser Zeit mit seiner Ehefrau im Urlaub gewesen und sein Cousin habe das Haus verlassen gehabt. Er und [REDACTED] seien intim geworden und dabei von dem Cousin des Klägers entdeckt worden. Dieser sei daraufhin schreiend aus dem Haus gelaufen, um die anderen Bewohner des Viertels auf den Vorfall aufmerksam zu machen. Diese seien gekommen und hätten ihn so lange geschlagen, bis die Polizei eingetroffen sei, die ihn zur Polizeistation gebracht habe. Dort sei er von den Polizisten verhört und beschimpft worden. Sie hätten ihn belehrt, es habe sie aber nicht interessiert, was er gesagt habe. Nach dem Verhör sei er in eine Zelle gebracht und anschließend in das Zentralgefängnis in Douala verlegt worden. Dort habe er keinen Kontakt zu einem Rechtsanwalt haben dürfen, es seien aber Vertreter von Hilfsorganisationen gekommen, die nach den Insassen geschaut hätten. Er habe zweimal mit einer Person der Hilfsorganisation gesprochen. Eines Tages sei ihm gesagt worden, er sei frei und könne gehen. Draußen habe er einen Herrn [REDACTED] gesehen, der ihm gesagt habe, er sei für die Freilassung verantwortlich gewesen und habe dafür bezahlt. Ein paar Tage später habe Herr [REDACTED] ihm Reisedokumente gezeigt und gesagt, dass sie jetzt eine lange Reise antreten würden. Er sei dann mit Herrn [REDACTED] über [REDACTED] nach Deutschland gereist.

Im Alter von 16 Jahren habe er gemerkt, dass er sich mit Jungs wohler fühle. Das sei so weit gegangen, dass er seine Freunde gemieden habe. Diese hätten gesagt, er sei

ein Mädchen. Im Alter von 18 Jahren habe er seine erste Beziehung gehabt. Er habe sich mit seinen Partnern getroffen, gemeinsam etwas getrunken und sie seien spazieren gewesen, so wie ein Paar. Eine Beziehung zu einer Frau habe er nie gehabt. Über seine Homosexualität habe er nur mit anderen Homosexuellen gesprochen.

In Kamerun habe er, abgesehen von den geschilderten Ereignissen, keine Probleme mit der Polizei, Sicherheitskräften oder anderen Personengruppen gehabt. Politisch aktiv gewesen sei er nie.

Mit Bescheid vom 10.08.2017, zugestellt am 16.08.2017, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter sowie Zuerkennung subsidiären Schutzes ab (Ziffern 1 bis 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Es forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Kamerun auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Am 18.08.2017 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung führt er aus, er habe aufgrund politischer Verfolgung sein Heimatland verlassen. Homosexuelle Handlungen seien in Kamerun nach Paragraph 347 des Strafgesetzbuches mit hohen Haftstrafen bedroht. Es existiere kein Antidiskriminierungsgesetz. Im Übrigen verweist er auf die allgemeine Lage in Kamerun.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 03.06.2019 ist der Kläger unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin persönlich angehört worden. Hierbei hat er im Wesentlichen sein Vorbringen gegenüber dem Bundesamt wiederholt. Ergänzend hat er angegeben, dass er [REDACTED] in seinem Viertel kennengelernt habe, indem er ihn angesprochen und mit ihm geflirtet habe. Auf Nachfrage, ob er keine Angst gehabt habe, hat der Kläger geantwortet, er habe schon Angst gehabt, er habe aber nicht gewusst, was er sonst hätte machen sollen, da er solche Gefühle habe. In dem Haus seines Onkels hätten neben dessen Ehefrau auch die Söhne des Paares, seine Cousins, gelebt. Mit diesen habe er sich zunächst gut verstanden; es sei ein normales Verhältnis gewesen.

Der ältere Cousin habe allerdings geahnt, dass er (der Kläger) homosexuell sei, er habe es aber nicht gewusst. Als er [REDACTED] eingeladen gehabt habe, hätten sie das Zimmer nicht verschlossen, da alles ganz schnell gegangen sei. Er sei davon ausgegangen, dass seine beiden Cousins das Haus ebenfalls verlassen hätten. Als sein Cousin ihn und seinen Freund erwischt habe, habe dieser sich zunächst auf ihn geworfen und gerufen: „Die Schwulen, die Schwulen, ich habe sie gefangen. Es gab ja schon den Verdacht und es stimmt.“ Von den Schlägen der anderen Leute, die durch den nach draußen eilenden Cousin aufmerksam gemacht worden seien, habe er Narben davongetragen. Die Polizei habe ihn dann zur Polizeistation mitgenommen, ihm aber keine Fragen gestellt und er habe nichts sagen dürfen. Die Polizeistation sei nicht weit entfernt in dem Stadtviertel „[REDACTED]“ gelegen. Der Transport von der Polizeistation zum Zentralgefängnis in Douala sei mit einem Taxi erfolgt, wobei zwei Polizeibeamte ihn begleitet hätten. Die Fahrt habe weniger als eine Stunde gedauert. Im Gefängnis habe er Angst gehabt und sei in einer Ecke geblieben. Es seien sehr viele Personen in dem Gefängnis gewesen und es sei heiß gewesen. Er habe dort mit Herrn [REDACTED] einem Mitarbeiter einer Hilfsorganisation, gesprochen, der ihm Hilfe angeboten habe. Nach ein paar Tagen sei ein Wärter gekommen und er habe Papiere unterschreiben müssen und dann gehen können. Worum es sich dabei gehandelt habe, wisse er nicht. Für die Ausreise habe Herr [REDACTED] ihm einen roten Pass gegeben. Es habe sich nicht um einen kamerunischen Pass gehandelt.

In Deutschland habe er eine Beziehung zu einem Mann namens [REDACTED] in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen gehabt. In einem Verein für Homosexuelle in [REDACTED] habe er im Jahr 2017 nach seiner Anhörung [REDACTED] (phon.) kennengelernt und mit diesem eine Beziehung geführt. Sie hätten sich aber nicht sehr oft getroffen, da [REDACTED] (phon.) nicht habe in die Landeserstaufnahmeeinrichtung kommen dürfen und für ihn, den Kläger, die Fahrt nach [REDACTED] auf Dauer zu teuer gewesen sei. Gegen Ende des Jahres 2017 hätten sie sich wieder getrennt. Momentan führe er keine Beziehung, da er sich auf das Lernen der deutschen Sprache konzentrieren wolle. Sobald seine Verhältnisse stabiler seien, werde er sich wieder um eine Beziehung bemühen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,
weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt,
weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf Null zu befristen
und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.08.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Gegenstand des Verfahrens waren auch die den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel zur Lage in Kamerun.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandeln und entscheiden, da in der Ladung zum Termin auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, § 102 Abs. 2 VwGO.

II. Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Der Kläger hat im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamts vom 10.08.2017 erweist sich daher als rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG - in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) - vor, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen; insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 fallen (Nr. 5) oder Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6). Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein nach § 3a AsylG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen

Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) geschütztes Rechtsgut voraus (BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 11 m.w.N.) Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

§ 3b Abs. 1 AsylG konkretisiert die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob dieser tatsächlich die flüchtlingsschutzrelevanten Merkmale aufweist, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkret Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (BVerwG, Urteile vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 und

vom 19.04.2018 - 1 C 29/17 -, juris Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris).

Die Tatsache, dass ein Asylsuchender bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist nach Art. 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Die widerlegliche Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23 und vom 19.04.2018 - 1 C 29/17 -, juris Rn. 15 m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris 27).

Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten nach § 86 Satz 1 Hs. 2 VwGO und §§ 15 Abs. 1, 25 Abs. 1 AsylG ist es Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 45; BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239/89 -, juris Rn. 3).

Diese Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind vorliegend erfüllt. Der Kläger ist Angehöriger einer „sozialen Gruppe“ im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU (unter a.) und ihm droht aus diesem Grund von staatlicher Seite Verfolgung im Sinne des § 3a AsylG (unter b.). Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative ist nicht ersichtlich (unter c.).

a. Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist und deshalb einer „sozialen Gruppe“ im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2011/95/EU angehört.

Es ist davon auszugehen, dass Homosexuelle in Kamerun als eine „soziale Gruppe“ anzusehen sind (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 34ff.). Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle treffen, erlaubt bereits die Feststellung, dass Homosexuelle eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden (EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 48). In Kamerun werden homosexuelle Handlungen gemäß Art. 347-1 des kamerunischen Strafgesetzbuches mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sowie Geldstrafen zwischen 30 und 300 EUR bestraft und im Einzelfall auch verfolgt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: Oktober 2018, S. 13).

Das Vorbringen des Klägers zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie zu seinem Sexualverhalten ließ die Kammer die Überzeugung gewinnen, dass er der Wahrheit entsprechend berichtet hat. Der Kläger gab an, im Alter von 16 Jahren bemerkt zu haben, dass er „sich mit Jungs wohler fühle“. Zu der Zeit habe er auch seine damaligen Freunde gemieden, da diese ihn beleidigt hätten und zu ihm sagten „er verhalte sich wie ein Mädchen“. Die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers decken sich im Wesentlichen mit den im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt gemachten Angaben. Anschaulich hat der Kläger geschildert, wie er seinen damaligen Freund [REDACTED] kennengelernt hat, indem er ihn angesprochen und mit ihm geflirtet habe. Für das tatsächliche Vorliegen einer homosexuellen Neigung des Klägers spricht dabei insbesondere, dass er trotz der in Kamerun bestehenden Gefahr einer Strafverfolgung eine Beziehung zu einem Mann geführt hat. Auf die diesbezügliche Nachfrage der Kammer hat

der Kläger angegeben, er habe zwar Angst gehabt, aber er habe aber nicht gewusst, was er sonst hätte machen sollen, da er solche Gefühle habe. Dass seine Antwort dabei nicht „aufgesetzt“, sondern spontan und emotional wirkte, spricht für die Glaubhaftigkeit seines Vortrags. Dass die Beziehung des Klägers in Deutschland zu [REDACTED] (phon.) nach seinen Angaben lediglich wenige Monate dauerte und sie sich aufgrund der Entfernung und der Fahrtkosten nur wenige Male getroffen haben, erscheint nachvollziehbar. Auch ist durchaus plausibel, dass er zur Zeit keine Beziehung führt, angesichts seiner Erklärung, sich zunächst auf das Lernen der deutschen Sprache und das Stabilisieren seiner Verhältnisse konzentrieren zu wollen. Die Kammer geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass sich der Kläger bei einer Rückkehr nach Kamerun wie bisher verhalten wird und dass dies für seine Identität besonders wichtig ist.

b. Von diesen persönlichen Verhältnissen und einem daraus abzuleitenden wahrscheinlichen Verhalten des Klägers ausgehend droht ihm von staatlicher Seite Verfolgung nach § 3a AsylG. Zwar folgt dies nicht schon allein aus seiner Zugehörigkeit zur Gruppe der Homosexuellen in Kamerun (unter aa.). Jedoch ist nach einer individuellen Prüfung hinsichtlich des Klägers davon auszugehen, dass ihm von staatlicher Seite flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlungen in Form diskriminierender Strafverfolgung drohen (unter bb.).

aa. Homosexuelle in Kamerun unterliegen wegen des Fehlens der hierfür erforderlichen Verfolgungsdichte nach derzeitiger Erkenntnislage keiner Gruppenverfolgung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 - ausgeführt, dass nach den im damaligen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnismitteln nicht von einer Gruppenverfolgung Homosexueller auszugehen war (juris Rn. 56 ff.). Die aktuelle Erkenntnislage gebietet keine hiervon abweichende Beurteilung. Festnahmen und Verurteilungen aufgrund homosexueller Handlungen kommen zwar vor, sind aber selten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: Oktober 2018, S. 13). Die Zahl der Verurteilungen ist in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 30.10.2018, S. 34). Danach hat die Verfolgungsdichte nach

den vorliegenden Erkenntnismitteln in jüngster Zeit weiter abgenommen. Eine Verfolgung allein aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der Homosexuellen ist demgemäß nicht zu befürchten.

bb. Das Gericht ist aber davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner sexuellen Orientierung von staatlichen Stellen ernsthaft bedroht ist.

aaa. In jedem Einzelfall, in dem ein Schutzsuchender geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, bedarf es einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. Hinsichtlich der drohenden Verfolgungsgefahr ergibt sich folgendes Bild: Bei Homosexuellen, die in Kamerun offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb als solche öffentlich bemerkbar sind, kann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie deswegen verfolgt werden. In diesem Fall ist von einem erheblichen Risiko auszugehen, dass sie durch den Staat strafrechtlich verfolgt und in Haft genommen sowie verurteilt werden, was eine Verfolgungsmaßnahme begründet. Zudem widersprechen die Haftbedingungen gerade für Personen, die als homosexuell angesehen werden, sehr häufig den Anforderungen aus Art. 3 EMRK. Außerdem ist es beachtlich wahrscheinlich, dass Homosexuelle, die in Kamerun offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb öffentlich bemerkbar sind, auch von privater Seite Verfolgungshandlungen erleiden, wie etwa physische Gewalt, ohne dass staatliche Stellen in der Lage oder willens wären, hiervor Schutz zu bieten. Wird Homosexualität dagegen nicht öffentlich bemerkbar oder gar heimlich gelebt, ist nicht ohne Weiteres mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer drohenden Verfolgung auszugehen. Zwar kann es auch in Fällen einer im Verborgenen gelebten homosexuellen Veranlagung vereinzelt zu Verfolgungshandlungen kommen. Insoweit besteht jedoch noch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass jeder homosexuelle Veranlagte, der die Veranlagung im Verborgenen lebt, eine Verfolgungshandlung erleiden wird. Zu prüfen ist vor diesem Hintergrund also, wie sich der Schutzsuchende bei seiner Rückkehr im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung verhalten wird und wie wichtig diese Verhaltensweise für seine sexuelle Identität ist. Je mehr ein Schutzsuchender dabei mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Bei der Würdigung sind das bisherige Leben des

Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben hier in Deutschland sowie sein zu erwartendes Leben bei einer Rückkehr in den Blick zu nehmen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 55).

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger bereits einmal derartige staatliche Verfolgungshandlungen erlitten hat. Insoweit kommt ihm die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zu Gute (unter bbb.). Es sind auch keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, die dagegen sprechen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (unter ccc.). Daher kann hier dahinstehen, ob dem Kläger auch unabhängig von einer Vorverfolgung nach einer bloßen Würdigung der übrigen in seiner Person vorliegenden Umstände bei einer Rückkehr nach Kamerun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohen würde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 115).

bbb. Die Kammer ist nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger vorverfolgt aus Kamerun ausgereist ist. Er hat glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass er wegen seiner Homosexualität bereits einer diskriminierenden Strafverfolgung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG unterzogen wurde. Der Kläger hat angegeben, bis zu seiner Flucht mehrere Tage zunächst in einer Polizeistation, dann in dem Zentralgefängnis in Douala inhaftiert worden zu sein. Grund für seine Verhaftung sei gewesen, dass er mit seinem Freund [REDACTED] intim geworden und dabei von einem Cousin des Klägers entdeckt worden sei. Der Cousin habe dann Bewohner des Viertels herbeigerufen, die auf den Kläger mit Stöcken eingeschlagen hätten. Die Polizei sei gekommen und habe ihn auf eine Polizeistation gebracht, von der er ein paar Tage später in das Zentralgefängnis verlegt worden sei. Die diesbezüglichen Angaben des Klägers im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Kammer waren im Wesentlichen konstant, stimmig und detailreich, sodass die Kammer davon ausgeht, dass der Kläger der Wahrheit entsprechend berichtet hat. Hierfür spricht auch, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung in der Lage war, auf die Fragen des Gerichts spontan, anschaulich und nachvollziehbar zu antworten. So hat er beispielsweise die Worte, die sein Cousin gerufen haben soll, als er den Kläger zusammen mit seinem Freund entdeckt hat, im Wortlaut wiedergegeben, wobei die Kammer den Eindruck gewann, dass der Kläger hier selbst Erlebtes wiedergibt. Auch erscheint der Inhalt der gerufenen

Worte durchaus plausibel mit Blick auf die Behauptung des Klägers, dass sein Cousin geahnt habe, dass der Kläger homosexuell sei, es aber nicht positiv gewusst habe. Auch den Transport von der Polizeistation in dem tatsächlich existenten Stadtviertel „Village“ in Douala zum Zentralgefängnis konnte der Kläger nachvollziehbar beschreiben. Seine Angaben zu den Verhältnissen im Zentralgefängnis in Douala decken sich mit den diesbezüglichen Erkenntnismitteln (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: Oktober 2018, S. 11). Dass er ohne vorherige Gerichtsverhandlung inhaftiert wurde, vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Denn Untersuchungshaft muss in Kamerun zwar nach maximal 48 Stunden vom zuständigen Strafrichter verfügt werden. Jedoch werden diese Vorgaben in der Praxis nicht eingehalten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: Oktober 2018, S. 17), sodass es durchaus wahrscheinlich erscheint, dass der Kläger ohne vorherige Anhörung durch einen Richter einige Tage in einem Gefängnis verbracht hat. Zwar konnte der Kläger nicht mit Sicherheit angeben, aufgrund seiner Homosexualität inhaftiert worden zu sein, da die Polizisten ihm den Grund nicht genannt, sondern allein angedeutet hätten, er wisse schon, weshalb er dort sei. Nach den glaubhaft geschilderten Abläufen steht für die Kammer jedoch außer Frage, dass kein anderer Grund als die sexuelle Orientierung bzw. der homosexuelle Geschlechtsverkehr, bei dem der Kläger erwischt worden ist, zur Inhaftierung geführt hat.

Diese erlittene Strafverfolgung ist diskriminierend im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG. Homosexuelle Handlungen sind nach Art. 347-1 des kamerunischen Strafbuch mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten mit bis zu fünf Jahren belegt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: Oktober 2018, S. 13). Da die Strafverfolgung an einen Verfolgungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG - Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - anknüpft, ist sie als diskriminierend einzustufen.

ccc. Des Weiteren sind stichhaltige Gründe, aufgrund derer davon ausgegangen werden muss, dass der Kläger einer Verfolgungsgefahr im Fall seiner Rückkehr nicht mehr unterliegt, nicht ersichtlich. Für die Widerlegung der Vermutung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ist es erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 -, juris

Rn. 23). Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU bezieht sich insoweit nur auf eine zukünftig drohende Verfolgung. Maßgeblich ist danach, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2011 - 10 B 32/11 -, juris Rn. 7).

Im vorliegenden Fall liegen solche Gründe nicht vor. Zwar mag es in Kamerun möglich sein, sich einer Verfolgung durch die staatlichen Sicherheitsbehörden zu entziehen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: Oktober 2018, S. 14). Nach dem überzeugenden Vorbringen des Klägers hinsichtlich seiner in Kamerun und in Deutschland gelebten homosexuellen Beziehungen ist aber zu erwarten, dass der Kläger seine Homosexualität auch nach seiner Rückkehr weiter auslebt und dadurch wieder aufzufallen droht. Dabei kann der Kläger insbesondere nicht darauf verwiesen werden, im Falle seiner Rückkehr die Gefahr einer Verfolgung dadurch zu vermeiden, dass er auf das Ausleben seiner Homosexualität verzichtet (vgl. EuGH, Urteil vom 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris Rn. 78). Dass der Kläger nach den Bemühungen des Mitarbeiters der Hilfsorganisation aus dem Gefängnis freikam, ist nicht geeignet, die aufgezeigte Vermutung zu widerlegen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass hierdurch eine weitere Strafverfolgung des Klägers ausgeschlossen ist.

c. Der Kläger kann bei seiner Rückkehr auch nicht auf internen Schutz nach § 3e Abs. 1 AsylG verwiesen werden. Es ist auf der Grundlage der Erkenntnismittel nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Situation Homosexueller in Kamerun regionale Unterschiede bestehen, mit der Folge, dass der Kläger in einem bestimmten Landesteil Kameruns Schutz vor Verfolgung erlangen bzw. unbehelligt einreisen könnte.

2. Nachdem der Kläger bereits mit dem Hauptantrag durchdringt, bedarf es keiner Entscheidung mehr über die hilfsweise geltend gemachten Begehren auf Gewährung subsidiären Schutzes und der Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten. Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist darüber hinaus die auf § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des angegriffenen Bescheids aufzuheben. Mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung wird

auch die in Ziffer 6 getroffene Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG obsolet und war daher deklaratorisch aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. @V

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

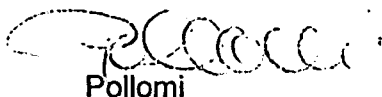
Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Dr. Ostertag

gez. Eppler

gez. Roth

beglaubigt



Pollomi

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle